

2. Änderung

Das Präsidium hat am 17. März 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

A)

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 wird

- a) Richterin am VG Felsch dem 1. Senat,
- b) Richterin am VG Scheffel dem 3. Senat,
- c) Richter am VG Dr. Langenbach dem 8. Senat,
- d) Richter am VG Kipper dem 12. Senat und
- e) Richter am VG Reitemeier dem 13. Senat

zugewiesen.

B)

1. Mit Wirksamwerden ihrer Ernennung zur Richterin am Obergerverwaltungsgericht wird Richterin am Verwaltungsgericht Keller dem 12. Senat zugewiesen.
2. Die Vorsitzende des 9a- und des 9b-Senats, Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht Wolff, tritt nach Erreichen der Altersgrenze mit Ende März 2010 in den Ruhestand. Mit Wirkung vom 1. April 2010 übernimmt Vorsitzender Richter am Obergerverwaltungsgericht Beimesche den kommissarischen Vorsitz im 9a- und im 9b-Senat. Stammsenat des Richters ist der 4. Senat.
3. Mit Wirkung vom 1. April 2010 und bis zum 30. September 2010 wird Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Schröder mit der Hälfte ihrer Arbeitskraft dem 3. Senat zugewiesen. Stammsenat der Richterin ist der 9b-Senat. Die Tätigkeit der Richterin im 9a-Senat geht der Tätigkeit im 3. Senat vor.
4. Die ab dem 1. April 2010 beim Obergerverwaltungsgericht eingehenden Verfahren aus dem Lotterierecht (0570) werden dem 4. Senat zugewiesen.
5. Mit Wirksamwerden der Ernennung von Richter am Verwaltungsgericht Dr. Maske zum Richter am Obergerverwaltungsgericht

- a. tritt Richter am Oberverwaltungsgericht Asbeck vom 2. Senat in den 17. Senat über und übernimmt dort den stellvertretenden Vorsitz,
- b. tritt Richterin am Oberverwaltungsgericht Lenarz vom 2. Senat in den 18. Senat über und übernimmt dort den stellvertretenden Vorsitz,
- c. wird der bisherige Geschäftsbereich des 2. Senats dem 12. Senat zugewiesen und
- d. werden die Besetzung und der Geschäftsbereich des 2., des 7. und des 10. Senats wie folgt neu bestimmt:

„2. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	K l e i n A l t s t e d d e (bis 30. Juni 2010)
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	R o i t z h e i m
	Richter am OVG	Dr. M a s k e

Geschäftsbereich

1. Aus dem Hochsauerlandkreis, den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Kleve, Lippe, Mettmann, Minden-Lübbecke, dem Rhein-Kreis Neuss, den Kreisen Paderborn, Soest, Viersen und Wesel sowie den Städten Bielefeld, Duisburg, Hagen, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal
 - a. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht (0920*) mit Ausnahme des Rechts der Außenwerbung (10. Senat) und des Verfahrens 7 A 2362/07 (weiter 7. Senat),
 - b. Besonderes Städtebaurecht, soweit nicht der 14. Senat zuständig ist (0920),
 - c. Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgenommen Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, ausgehen (0920),

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

- d. Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht, soweit nicht der 15. Senat zuständig ist (0970),
 - e. Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 iVm § 3 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz (0980),
 - f. Verfahren betreffend die Erteilung einer Bescheinigung nach § 82 g Einkommensteuer-Durchführungsverordnung/§ 7 h Abs. 2 Einkommensteuergesetz (1160);
- 2. Siedlungsrecht (0930-0934);
 - 3. Normenkontrollverfahren aus dem Geschäftsbereich des 2. Senats (0920).

7. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	S t e h r
Stellv. Vorsitzende:	Richterin am OVG	B r a u e r
	Richter am OVG	B o r g s c h u l z e

Geschäftsbereich

- 1. Streitigkeiten nach dem Benzinbleigesetz (1021*);
- 2. Das Verfahren 7 A 2362/07 sowie aus der Städteregion Aachen, den Kreisen Coesfeld, Düren, Euskirchen, Heinsberg, dem Rhein-Erft-Kreis, dem Oberbergischen Kreis, dem Rheinisch-Bergischen Kreis, dem Rhein-Sieg-Kreis, dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Märkischen Kreis, den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe sowie den Städten Aachen, Bonn, Dortmund, Hamm, Köln, Leverkusen und Münster

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

- a. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht (0920) mit Ausnahme des Rechts der Außenwerbung (10. Senat),
 - b. Besonderes Städtebaurecht, soweit nicht der 14. Senat zuständig ist (0920),
 - c. Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgenommen Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, ausgehen (0920),
 - d. Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht, soweit nicht der 15. Senat zuständig ist (0970),
 - e. Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 iVm § 3 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz (0980),
 - f. Verfahren betreffend die Erteilung einer Bescheinigung nach § 82 g Einkommensteuer-Durchführungsverordnung/§ 7 h Abs. 2 Einkommensteuergesetz (1160);
3. Normenkontrollverfahren aus dem Geschäftsbereich des 7. Senats (0920).

10. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. S c h u l t e (bis 30. Juni 2010)
	Vorsitzender Richter am OVG	K l e i n A l t s t e d d e (ab 1. Juli 2010)
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Dr. W i e s m a n n
	Richterin am OVG	R a s c h e – S u t m e i e r

Geschäftsbereich

1. Recht der Außenwerbung (0990*);
2. Aus den Kreisen Borken, Recklinghausen, Steinfurt, Unna und Warendorf sowie den Städten Bochum, Bottrop, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim/Ruhr, Remscheid, Solingen und Oberhausen
 - a. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht (0920),
 - b. Besonderes Städtebaurecht, soweit nicht der 14. Senat zuständig ist (0920),
 - c. Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgenommen Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, ausgehen (0920),
 - d. Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht, soweit nicht der 15. Senat zuständig ist (0970),
 - e. Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 iVm § 3 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz (0980),
 - f. Verfahren betreffend die Erteilung einer Bescheinigung nach § 82 g Einkommensteuer-Durchführungsverordnung/§ 7 h Abs. 2 Einkommensteuergesetz (1160);
3. Denkmalschutz (0940);
4. Normenkontrollverfahren aus dem Geschäftsbereich des 10. Senats (0920).”

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

6. Mit Wirksamwerden der Ernennung von Richter am Verwaltungsgericht Dr. Maske zum Richter am Oberverwaltungsgericht sind Vertretungssenate

für den	1.	der	6.	hilfsweise der	3. Senat
"	2.	"	7.	"	10. "
"	3.	"	1.	"	6. "
"	4.	"	16.	"	5. "
"	5.	"	15.	"	16. "
"	6.	"	3.	"	1. "
"	7.	"	10.	"	2. "
"	8.	"	11.	"	14. "
"	9b-	"	4.	"	8. "
"	10.	"	2.	"	7. "
"	11.	"	8.	"	20. "
"	12.	"	14.	"	15. "
"	13.	"	20.	"	9b- "
"	14.	"	13.	"	12. "
"	15.	"	5.	"	13. "
"	16.	"	12.	"	4. "
"	17.	"	19.	"	18. "
"	18.	"	17.	"	19. "
"	19.	"	18.	"	17. "
"	20.	"	8.	"	11. "

7. Mit Wirksamwerden seiner Ernennung zum Richter am Oberverwaltungsgericht wird Richter am Verwaltungsgericht Dr. Gatawis dem 7. Senat zugewiesen.

8. Anstelle des bisher nach Nr. 11 seines Geschäftsbereichs zuständigen 19. Senats werden die ab dem 1. Juli 2010 beim Oberverwaltungsgericht eingehenden Verfahren aus dem Ausländer- und Auslieferungsrecht, soweit es nicht im Asylverfahrensgesetz geregelt ist und soweit die Streitverfahren bei dem Verwaltungsgericht Köln anhängig geworden sind, dem 18. Senat zugewiesen.

9. Anstelle des bisher nach Nr. 1 seines Geschäftsbereichs zuständigen 18. Senats werden die ab dem 1. Juli 2010 beim Oberverwaltungsgericht eingehenden Verfahren aus dem Ausländer- und Auslieferungsrecht, soweit es

nicht im Asylverfahrensgesetz geregelt ist und soweit die Streitverfahren bei den Verwaltungsgerichten Aachen und Arnsberg anhängig geworden sind, dem 17. Senat zugewiesen.